

06.05.2020

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Sarah Breitenstein (SP)
und Luca Maggi (Grüne)
und Mitunterzeichnenden

Am 2. Mai 2020 berichtete der Tagesanzeiger darüber, dass die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich von der Stadtpolizei verlangt habe, diverse Teilnehmende einer Kundgebung vom 18. April 2020 gegen die Flüchtlingspolitik in Corona-Zeiten wegen «Widerhandlung gegen das Verbot» gemäss Art. 10f Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (Covid-19-Verordnung 2) zu verzeigen. Gemäss Mitteilung der Stadtpolizei werde sie das «ab sofort» so handhaben. Bei dieser Strafnorm aus der Covid-19-Verordnung 2 handelt es sich um ein Vergehen, was zur Folge hat, dass bei einer Verurteilung ein Eintrag im Strafregister erfolgt. Dies im Gegensatz zur Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration oder einem Verstoss gegen das Versammlungsverbot (Art. 10f Abs. 2 lit. a Covid-19-Verordnung 2), bei denen es sich um Übertretungen handelt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Stadtpolizei sich in Zukunft an diese Weisung der Oberstaatsanwaltschaft halten wird? Wenn ja, gestützt auf welche Grundlage? Wie wird es vom Stadtrat beurteilt, dass die Oberstaatsanwaltschaft solche Weisungen erlässt und damit in die Kompetenzen der Stadtpolizei eingreift? Weshalb sieht sich die Stadtpolizei gezwungen, sich fortan an diese Weisung zu halten? Was spricht dagegen, an der bisherigen Praxis festzuhalten und lediglich Übertretungen zur Anzeige zu bringen?
2. Gemäss dem Artikel des Tagesanzeigers wird die Stadtpolizei dazu aufgefordert, alle Teilnehmenden an Demonstrationen wie «Veranstalter» zu behandeln, was zur Anwendung der oben genannten Strafbestimmung führt. Teilt der Stadtrat die Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft, dass die Teilnahme an (unbewilligten) Demonstrationsumzügen eine Widerhandlung gegen das Verbot gemäss Covid-19-Verordnung 2 darstellt? Inwiefern sind Demonstrationsteilnehmerinnen als «Veranstalter» zu sehen? Wie ist es gerechtfertigt, diese Bestimmung so auszulegen, nur damit sie zur Anwendung gelangen kann?
3. Wie rechtfertigt sich die Stadtpolizei bzw. der Stadtrat bezüglich der Tatsache, dass auf diese Weise Personen wegen Verstössen gegen die Covid-19-Verordnung 2 belangt werden, welche eigentlich die massgebenden Distanz- und Hygienevorschriften eingehalten haben?
4. Teilt der Stadtrat die im Artikel vertretene Auffassung von Prof. Niggli, dass die entsprechende Strafbestimmung in der Covid-19-Verordnung 2 widerrechtlich bzw. verfassungswidrig sei? Falls ja, weshalb sieht sich die Stadtpolizei dennoch verpflichtet, diese anzuwenden?
5. Durch die Anwendung dieser Bestimmung werden die Grundrechte von Zürcherinnen und Zürchern, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäusserung, massiv verletzt. Ist dies aus Sicht des Stadtrats gerechtfertigt? Inwiefern lässt es sich insbesondere rechtfertigen, dass Personen trotz Einhaltung der Schutzvorschriften für das Begehen einer Übertretung (Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration) wegen der besonderen Lage nun wegen einem Vergehen bestraft werden?
6. Wie viele Verzeigungen wegen Widerhandlung gegen das Verbot hat die Stadtpolizei in Zusammenhang mit Kundgebungen bis heute vorgenommen? Wie ist die Stadtpolizei diesbezüglich anlässlich der verschiedenen Kundgebungen zum 1. Mai

vorgegangen? Wurden ebenfalls Personen wegen Widerhandlung gegen das
Veranstaltungsverbot verzeigt? Muss nun damit gerechnet werden, dass durch die
Weisung der Oberstaatsanwaltschaft die Meinungsäusserungsfreiheit bis auf Weiteres
eingeschränkt ist?